



**GEMEINDE ERLINSBACH**

---

# **Strassenreglement**

## **Inhaltsverzeichnis**

	Seite
<b>I. Allgemeines</b>	
§ 1 Geltungsbereich	2
<b>II. Strasseneinteilung und Benützung</b>	
§ 2 Strassenrichtplan	2
§ 3 Strasseneinteilung	2
<b>III. Erstellung, Änderung, Erneuerung und Unterhalt von Strassen</b>	
§ 4 Erstellung, Änderung	2
§ 4 Erneuerung, Unterhalt	3
<b>IV. Finanzierung, Unterhalt, Benutzungsgebühren</b>	
§ 5 Finanzierung	3
§ 6 Erschliessungsbeiträge	3
§ 7 Kostenteilung Gemeinde/Grundeigentümer	3
§ 8 Fuss- und Radwege	3
§ 9 Kosten	3
§ 10 Beitragsplan	4
§ 11 Auflage und Mitteilung	4
§ 12 Bauabrechnung	4
§ 13 Beitragspflicht	4
§ 14 Fälligkeit	4
§ 15 Beitragspflichtige	4
§ 16 Verzug, Rückerstattung	4
§ 17 Finanzierung, Unterhalt und Erneuerung	5
§ 18 Benutzungsgebühren	5
<b>V. Strassenwidmung und Übernahme von Privatstrassen</b>	
§ 19 Strassenwidmung	5
§ 20 Übernahme von privaten Strassen und Wegen	5
§ 21 Voraussetzungen für die Übernahme von Privatstrassen	6
§ 22 Abtretung von Gemeindestrassen an Private	6
<b>VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen</b>	
§ 23 Inkrafttreten	6
§ 24 Übergangsbestimmungen	6

# GEMEINDE ERLINSBACH

Die Einwohnergemeinde Erlinsbach erlässt gestützt auf §§ 34, 92 und 101 ff. des Gesetzes über die Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (BauG) vom 19. Januar 1993 und auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978 das folgende

## STRASSENREGLEMENT

### I. Allgemeines

#### § 1

#### Geltungsbereich

Das Strassenreglement gilt für alle öffentlichen Strassen; für Privatstrassen nur soweit, als diese erwähnt sind.

### II. Strasseneinteilung und Benützung

#### § 2

#### Strassenrichtplan

<sup>1</sup>Der Gemeinderat erlässt einen Strassenrichtplan, welcher die bestehenden und geplanten Strassen mit folgender Unterteilung aufzeigt:

- Hauptverkehrsstrassen;
- Verbindungsstrassen;
- Quartiersammelstrassen;
- Quartiererschliessungsstrassen;
- Zufahrtsstrassen.

<sup>2</sup>Hauptverkehrsstrassen dienen der Basiserschliessung.

<sup>3</sup>Verbindungsstrassen und Quartiersammelstrassen dienen in der Regel der Groberschliessung.

<sup>4</sup>Die Quartiererschliessungsstrassen und Zufahrtsstrassen dienen der Feinerschliessung. Private Zufahrtsstrassen und Zufahrtswege sind in der Regel im Strassenrichtplan nicht enthalten.

#### § 3

#### Strasseneinteilung

Die Strassen und Wege werden aufgelistet und in Bezug auf die Benützung wie folgt eingeteilt:

1. Öffentliche Strassen
  - a) Gemeindestrassen inkl. Fuss- und Radwege
  - b) Privatstrassen und -wege im Gemeingebrauch
2. Privatstrassen und -wege ohne Gemeingebrauch
3. Flur- und Waldwege

### III. Erstellung, Änderung, Erneuerung und Unterhalt von Strassen

#### § 4

#### Erstellung

<sup>1</sup>Die Erstellung ist der Neubau einer Strassenverbindung auf der Grundlage eines rechtsgültigen Erschliessungsplanes. Weiter auch der Neubau einer Strasse auf dem Trasse eines Flurweges.

#### Änderung

<sup>2</sup>Als Strassenänderung gelten die wesentliche Verbesserung einer Strasse, die Strassenverlegung, die Strassenverbreiterung mit der keine zusätzliche Verbindung geschaffen wird und der Strassenrückbau.

<b>Erneuerung</b>	<sup>3</sup> Als Erneuerung der Strasse gelten Massnahmen für die langfristige Werterhaltung, insbesondere Verbesserung oder Erneuerung der Tragfähigkeit des Oberbaus, der Entwässerung und der Strassenbeleuchtung.
<b>Unterhalt</b>	<sup>4</sup> Der Unterhalt umfasst die Arbeiten zur Instandhaltung, die Reinigung, die Pflege der Bepflanzung und Grünflächen, den Winterdienst sowie die Öffnung und Wiederherstellung nach ausserordentlichen Ereignissen.

#### **IV. Finanzierung, Unterhalt, Benutzungsgebühren**

##### § 5

<b>Finanzierung</b>	Für die Kosten der Erstellung und Änderung von Strassen erhebt der Gemeinderat von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern Erschliessungsbeiträge.
---------------------	--

##### § 6

<b>Erschliessungsbeiträge</b>	<sup>1</sup> Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer leisten, nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile, Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Strassen.
-------------------------------	---

<sup>2</sup>Für die Bemessung ist auf die Grundstücksgrösse abzustellen.

<sup>3</sup>Privatstrassen im Gemeingebrauch werden Gemeindestrassen bezüglich Strassenbeiträgen gleichgestellt.

##### § 7

<b>Kostenteilung Gemeinde/ Grundeigentümer</b>	<sup>1</sup> Die Anteile von Gemeinde und Grundeigentümern verhalten sich zueinander, wie das Interesse der Allgemeinheit zu einem der Grundeigentümer an der Erschliessungsanlage.
--	---

<sup>2</sup>Die Grundeigentümerbeiträge an die Erstellung und Änderung von Gemeindestrassen betragen in Bezug auf die Gesamtkosten:

- Groberschliessung nach § 2/3 vorstehend	30 - 70 %
- Feinerschliessung nach § 2/4 vorstehend	70 - 100 %
- Feinerschliessung nach § 2/4 vorstehend (Stichstrassen)	100 %

<sup>3</sup>Unüberbaute Grundstücke dürfen maximal 1,5 mal stärker belastet werden als überbaute Grundstücke.

<sup>4</sup>Dienen Anlagen gleichzeitig der Grob- und der Feinerschliessung, so sind die Kostenanteile nach dem Verhältnis der Erschliessungsfunktion zu bemessen.

##### § 8

<b>Fuss- und Radwege</b>	Die Kosten für die Erstellung und Änderung von kommunalen Fuss- und Radwegen übernimmt die Gemeinde. Dem Gemeingebrauch gewidmete separat geführte Privatwege von kommunaler Bedeutung, werden den Gemeindewegen gleichgestellt.
--------------------------	--

##### § 9

<b>Kosten</b>	Als Kosten der Erstellung und Änderung von Strassen gelten namentlich:
---------------	--

- a) Kosten von Studien und Gutachten;
- b) Kosten von Planung, Projektierung und Bauleitung;
- c) Kosten von Bestandsaufnahmen;
- d) Kosten von Erwerb von Land und Rechten;
- e) Bau- und Einrichtungskosten sowie die Kosten für Anpassungen;
- f) Kosten Vermarktung und Vermessung;
- g) Erbrachte Vorleistungen, sofern sie weiterverwendet werden können und nicht älter als 30 Jahre sind.

## § 10

### **Beitragsplan**

<sup>1</sup>Im Beitragsplan sind alle relevanten Angaben und Berechnungen nachvollziehbar darzustellen. Die erforderlichen Daten, Tabellen und Berechnungen etc. sind dem Plan anzufügen.

<sup>2</sup>Der Beitragsplan enthält namentlich:

- a) die Kostenberechnung mit dem Ausweis über die Subventionen;
- b) die Aufteilung der Kosten zwischen Gemeinde und Grundeigentümern;
- c) die Aufteilung der Kosten unter den Grundeigentümern;
- d) die Darstellung der unterschiedlichen, differenzierten Beitragsflächen;
- e) den Plan über die Grundstücke resp. Grundstückflächen, für die Beiträge zu erbringen sind (Perimeterplan);
- f) die Grundsätze der Verlegung der Kosten (Vorteile/Nachteile);
- g) die Bestimmung der Fälligkeit der Beiträge;
- h) eine Rechtsmittelbelehrung.

## § 11

### **Auflage und Mitteilung**

<sup>1</sup>Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes ist vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde hinzuweisen.

<sup>2</sup>Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit der Höhe des Beitrages durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.

## § 12

### **Bauabrechnung**

<sup>1</sup>Die Bauabrechnung ist vor der Verabschiedung der Kreditabrechnung durch die Gemeindeversammlung während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.

<sup>2</sup>Sie kann innert der Auflagefrist angefochten werden. Für das Verfahren gilt § 35 Abs. 2 BauG.

## § 13

### **Beitragspflicht**

Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.

## § 14

### **Fälligkeit**

<sup>1</sup>Erschliessungsbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden.

<sup>2</sup>Im Übrigen wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen.

<sup>3</sup>Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.

## § 15

### **Beitragspflichtige**

Zur Bezahlung der Abgaben sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht, laut Grundbuch das Eigentum zusteht.

## § 16

### **Verzug**

<sup>1</sup>Für Abgaben, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins von 5 % erhoben.

### **Rückerstattung**

<sup>2</sup>Soweit geleistete Abgaben zurückerstattet werden müssen, sind sie zum gleichen Ansatz zu verzinsen.

## § 17

### **Finanzierung Unterhalt und Erneuerung**

Die Finanzierung des Unterhalts und der Erneuerung obliegt dem Strasseneigentümer. Die Gemeinde übernimmt die Unterhalts- und Erneuerungskosten von Privatstrassen, die dem Gemeingebrauch gewidmet sind.

## § 18

### **Benutzungsgebühren**

<sup>1</sup>Der Gemeinderat kann gemäss §§ 103 ff. BauG eine über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung einer Gemeindestrasse gegen Gebühr gestatten. Bei den Privatstrassen im Gemeingebrauch sind die Eigentümer zuständig. Der Gemeinderat muss die Zustimmung erteilen.

<sup>2</sup>Die Gemeinde ist befugt, für das dauernde oder zeitlich begrenzte Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund Gebühren zu erheben (§ 103 BauG). Die Gebührenfestlegung erfolgt durch die Gemeindeversammlung in einem separaten Gebührenreglement.

## **V. Strassenwidmung und Übernahme von Privatstrassen**

## § 19

### **Strassenwidmung**

<sup>1</sup>Eine Gemeindestrasse gilt mit ihrer Übergabe an den Verkehr als dem Gemeingebrauch gewidmet.

<sup>2</sup>Privatstrassen, die den technischen Anforderungen genügen, können durch den Gemeinderat dem Gemeingebrauch gewidmet werden.

### **Voraussetzung der Widmung**

<sup>3</sup>Voraussetzung ist:

- a) die ausdrückliche Zustimmung der Grundeigentümer, oder
- b) die Errichtung einer Wegdienstbarkeit zugunsten der Öffentlichkeit, oder
- c) die vertragliche Übertragung der Unterhaltspflicht an die Gemeinde.

### **Stillschweigende Widmung**

<sup>4</sup>Ausnahmsweise ist eine stillschweigende Widmung möglich, wenn eine Strasse oder ein Weg seit unvordenklicher Zeit von der Öffentlichkeit benützt wird.

### **Widerruf der Widmung**

<sup>5</sup>Ist die zu entwidmende Strasse Gegenstand eines Sondernutzungsplanes, ist dieser zu revidieren. In den übrigen Fällen entscheidet die Gemeindeversammlung, ob eine Strasse dem Gemeingebrauch dauernd entzogen wird.

## § 20

### **Übernahme von privaten Strassen und Wegen**

<sup>1</sup>Als Parzelle ausgeschiedene Privatstrassen, die den technischen Anforderungen entsprechen und an denen ein öffentliches Interesse besteht, können mit Zustimmung der privaten Eigentümer, vom Gemeinderat zu Eigentum und Unterhalt übernommen werden.

<sup>2</sup>Private Strassen, Plätze und Wege, die von der Gemeinde übernommen werden sollen, haben den VSS-Normen zu entsprechen.

<sup>3</sup>Die Abtretung von bestehenden Privatstrassen hat unentgeltlich und pfandfrei zu erfolgen. Aufhaftende Servitute sind nach Möglichkeit zu löschen.

<sup>4</sup>Die Gemeinde übernimmt auch ehemalige Güter-, Flur- und Waldwege innerhalb der Bauzonen, wenn ein öffentliches Interesse daran besteht.

§ 21

**Voraussetzungen für die Übernahme von Privatstrassen**

Ein öffentliches Interesse besteht namentlich, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Festlegung im Strassenrichtplan
- Strassen, die andere Gebiete miterschliessen
- Erschliessung von öffentlichen Bauten und Anlagen
- Fuss- und/oder Radwegverbindung mit öffentlichem Charakter
- Trasse für öffentliche Ver- und Entsorgungsleitungen

§ 22

**Abtretung von Gemeindestrassen an Private**

Gemeindestrassen können nach Widerruf der Widmung an Private abgetreten werden, wenn sie für den allgemeinen Verkehr keine Bedeutung mehr haben.

**VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen**

§ 23

**Inkrafttreten**

Das Reglement tritt mit Eintritt der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.

§ 24

**Übergangsbestimmungen**

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglementes beurteilt.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 29. November 2002.  
In Rechtskraft erwachsen am 06. Januar 2003.

**GEMEINDERAT ERLINSBACH**

Der Gemeindeammann:  
Max Tschiri

Der Gemeindeschreiber:  
Bruno Vogel